



## Marktgemeinde Altmünster

Politischer Bezirk: Gmunden, OÖ  
4813 Altmünster-Marktstraße 21-DVR 0048542

## FINANZABTEILUNG

Sachbearb: Olga Schreiner  
Telefon: +43-(0)7612-87611-240  
Telefax: +43-(0)7612-87611-299  
Internet: [www.altmuenster.at](http://www.altmuenster.at)  
[olga.schreiner@altmuenster.ooe.gv.at](mailto:olga.schreiner@altmuenster.ooe.gv.at)

Zl.: II-900-2025-OS

Datum: 16.12.2025

Betrifft: Neufestsetzung der Sondertarifordnung für die Benützung des öffentlichen Gemeindegrundes für das Finanzjahr 2026 - Kundmachung

### KUNDMACHUNG

Gemäß § 94d der Oö. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 91/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2025 wird verlautbart, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Altmünster in der am 16. Dezember 2025 abgehaltenen öffentlichen Sitzung, Richtlinien einer Sondertarifordnung für die Einhebung der Anerkennungszinse für die Benützung von Gemeindegrund und des in der Verwaltung der Marktgemeinde stehenden sonstigen öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes, sowie die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen für das Jahr 2026 wie folgt neu festgesetzt hat.

Wer öffentliches Gut in einer im Folgenden angeführten, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise benützt, hat einen Anerkennungsziens ab dem 01.01.2026 in nachfolgender Höhe zu entrichten.

### Sondertarifordnung

<i>Tarifpost</i>	<i>Art der Nutzung des öffentlichen Gutes/Gemeindegrundes</i>	<i>Vorschlag</i>
	<b>Parkgebühren - Gemeindeeigentum</b>	
	Im Zeitraum 01.04. - 26.10.	
	erste 1/2 Stunde gratis	
	ab 5 Stunden Tageskarte	<b>8,00€ inkl. 20% USt</b>
	1 Stunde	<b>1,20€ inkl. 20% USt</b>
	Saisonkarte 01.04 - 26.10	<b>35,00€ inkl 20% Ust</b>
<b>1</b>	Steckschilder verschiedener Herstellungsart je angefangenem m <sup>2</sup> , jährlich	<b>24,02 €</b>
<b>2</b>	Aufstellung von PKW auf öffentlichem Gemeindegrund für Werbezwecke, je PKW für 2 Tage	<b>85,21 €</b>

3	Benützung von Gemeindegrund anlässlich der gewerblichen Aufstellung von Baugerüsten und zur Lagerung von Baumaterial, Schutt u. Ähnlichem (mit Ausnahme der Grabungsarbeiten für Telefon, Strom, Gas, Kanal und Wasser) pro angefangenem m <sup>2</sup> , wöchentlich (Benützung bis zu 3 Tagen ist entgeltfrei)	2,67 €	
		0,00 €	
5	Verkaufseinrichtungen		
	Verkaufsstände kurzfristige Aufstellzeit max. 14 Tage pro benötigte angefangene 10 m <sup>2</sup> und Tag	17,10 €	
	Verkaufsstände längerfristige Aufstellzeit pro 30 Tage, pro benötigte angefangene 10 m <sup>2</sup>	255,34 €	
6	Werbeeinrichtungen Ständer (Klappständer u. Tafeln auf Sockeln) für Werbezwecke		
	Tagesgebühr	7,25 €	
	Jahresgebühr	214,89 €	
	Werbetafeln/Plakattafeln für Zirkus, Stuntshows, etc. bis 30 Werbetafeln jeweils pauschal max. 14 Tage	170,43 €	
	ab 30 Werbetafeln jeweils pauschal max. 14 Tage	260,83 €	
	Kaution für fristgerechte Entfernung	260,83 €	
	Transparente: Tagesgebühr	34,24 €	
	Um die Aufstellung ist je Fall anzusuchen: Von dieser Verpflichtung sind die politischen Parteien und deren angeschlossenen Organisationen ausgenommen. Altmünsterer Vereine, öffentliche Körperschaften und Vereinigungen, die ausschließliche wissenschaftlichen Zwecke, Humanitätszwecke oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen sind anmeldepflichtig, jedoch von der Entrichtung des Benützungsentgeltes befreit.		
	7	Cityboxen:	
		Wochengebühr	23,00 €
	Wochengebühr für einheimische Vereine	11,00 €	
8	Dauerankündigung in Form von Tafeln, die auf Masten, Bäumen oder sonstigen Pflöcken angebracht oder Tafeln, die auf öffentlichem Grund aufgestellt sind, je angefangenem m <sup>2</sup> , jährlich	104,77 €	
9	Verkaufsstände vor Geschäften, je angefangenem m <sup>2</sup> und Jahr	39,40 €	
10	Benützung öffentlichen Gemeindegrundes für einen PKW-Abstellplatz, pro Platz und Jahr	136,33 €	
11	Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zum Abstellen eines PKWs ohne Kennzeichen, pro Tag	10,98 €	
12	Zeitungsständer, je Tasche oder Stand, jährlich	28,73 €	

13	<p>Hinweisschilder im Bereich des Beschilderungssystems (Format entsprechend der Normung der StVO) je Jahr und Stück                  die max. Anzahl von Hinweistafeln je Betrieb ist mit 5 festgesetzt. Nach etwaigen Ablauf der Genehmigung (z.B.: weil keine Verlängerung beantragt wurde), ist die Entfernung der Hinweistafeln durch den Eigentümer zu veranlassen, widrigenfalls sie in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Dazu bedarf es einer 14. tägigen Frist und zweimalige Anträge.                  Ausgenommen von der Zeitbeschränkung und Vergebühung, nicht aber von dem Genehmigungsverfahren sind Sozialeinrichtungen (z.B. Krankenhaus etc.)                  Die Montage- bzw. Demontagekosten durch den Wirtschaftshof werden nach Anfall (jeweils geltende) festgesetzt.                  Wird die Gebühr für 5 Jahre einmalig im Vorhinein entrichtet, so bleiben die in diesem Zeitraum erfolgten Gebührenanpassungen unberücksichtigt.</p>	85,21 €
14	<p>Benützung von Gemeindegrund oder öff. Gut als Abstell- oder Lagerfläche für gewerbliche Zwecke bis höchstens 100 m<sup>2</sup>, pro angefangenem m<sup>2</sup> und Monat, jedoch mindestens je angef. Jahr                  (für Flächen über 100 m<sup>2</sup> wird das Ben. Entgelt durch den Finanzausschuss festgesetzt).</p>	<p>1,05 €                  28,17 €</p>

**II.**

1. Die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes, des in der Verwaltung der Marktgemeinde Altmünster befindlichen sonstigen öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Auf die Erteilung der Benützungsbewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Die Benützungserlaubnis ist unübertragbar und jederzeit widerruflich, sofern sich nicht aus der Natur der Benützung etwas anderes ergibt. Sie kann an die Einhaltung von Bedingungen gebunden werden. Erlischt die Benützungserlaubnis, so hat ihr Träger binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen die Einrichtungen zu beseitigen, die auf Grund der Benützungsbewilligung hergestellt worden sind.
2. Sämtliche vorgeschriebene Anerkennungszinse sind, so weit sie nach Zeitabschnitten berechnet werden, vom Zahlungspflichtigen zu Beginn des Rechnungszeitraumes im Vorhinein an die Marktgemeinde Altmünster einzuzahlen. Ein begonnener Zeitraum wird voll gerechnet, gleichgültig ob die Zahlungspflicht erst im Laufe des Bemessungszeitraumes beginnt oder endet. Bei Fortdauer der Benützung über ein Kalenderjahr hinaus, ist der Anerkennungszins am 15. Mai jedes Jahres, ohne gesonderte Vorschreibung, fällig.
3. Die Zahlungspflichtigen haben jede Änderung der Benützung unverzüglich dem Marktgemeindegam Altmünster zu melden.
4. Die Berechnung und die ziffernmäßige Vorschreibung eines Anerkennungszinses, sowie die Evidenzhaltung der Zahlungspflichtigen obliegt dem Marktgemeindegam Altmünster. In allen Fällen, die einer Verwaltungsvorschrift nicht bedürfen, wird die Feststellung der Zahlungspflicht mit der ziffernmäßigen Vorschreibung des Anerkennungszinses durch das Marktgemeindegam Altmünster verbunden.

Bis zur Erlassung eines Landesgesetzes über die Einhebung von Gebühren für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes, erfolgt die Vorschreibung der Grundpacht- und Anerkennungszinse aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen.

An Stelle der Ausstellung einer Benützungsbewilligung kann der Abschluss eines Pachtvertrages erfolgen. Der Pachtzins ist jedoch mindestens in der Höhe der unter Tarifpost 1 – 13 festgesetzten Sätzen zu berechnen.

**III.**

Die gesetzliche Umsatzsteuer von 20 % wird den oben angeführten Beträgen zugerechnet.

Angeschlagen am: 17.12.2025 *Pelzer*

Abgenommen am: .....



.....  
DI Martin Pelzer, BEd

17.12.2025